



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Finanzkommission

03.0155.02

Bericht der Finanzkommission des Grossen Rates

zum

Ratschlag betreffend Einführung einer Schuldenbremse

vom 4. Februar 2003 / FD 030155

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 11. November 2005

Inhalt

1 KOMMISSION	3
2 AUFTRAG	4
3 AUSGANGSLAGE	5
3.1 Ratschlag des Regierungsrats.....	5
3.2 Mitbericht Wirtschafts- und Abgabekommission	5
3.3 Neue Kantonsverfassung	6
4 VORGEHEN	7
5 FINANZSITUATION DES KANTONS BASEL-STADT.....	8
5.1 Entwicklung der letzten Jahre.....	8
5.2 Einschätzung der Finanzkommission	8
6 SCHULDENBREMSE – DER VORSCHLAG DER FINANZKOMMISSION	10
6.1 Generelle Bemerkungen	10
6.2 Zielgrösse Nettoschuldenquote.....	10
6.3 Darstellung des Finanzvermögens	11
6.4 Zulässige Höhe der Nettoschuldenquote.....	11
6.5 Korrekturmechanismus	12
6.6 Ausnahmeregelung.....	12
6.7 Keine weiteren Regelungen	13
6.7.1 Vorgaben ausserhalb der Korrekturphase, Investitionen und Ausgleichskonti ...	13
6.7.2 Einnahmeseite	14
6.7.3 Pensionskasse Basel-Stadt.....	14
7 ANTRAG DER FINANZKOMMISSION	16
8 GROSSRATSBESCHLUSS	17
9 ANHANG 1: SYNOPTISCHE DARSTELLUNG DER GESETZESÄNDERUNGEN.....	19
10 ANHANG 2: MITBERICHT DER WIRTSCHAFTS- UND ABGABEKOMMISSION....	23
11 ANHANG 3: ENTWICKLUNG DER NETTOSCHULDENQUOTE BASEL-STADT....	29
12 ANHANG 4: VOLKSEINKOMMEN, BIP UND SCHULDENQUOTE IM VERGLEICH	30

1 Kommission

Hanspeter Gass, Präsident

Susanna Banderet-Richner, Vizepräsidentin

Mustafa Atici

Sibylle Benz Hübner

Annemarie von Bidder

Baschi Dürr

Sebastian Frehner

Tino Krattiger

Paul Roniger

Urs Schweizer

Jürg Stöcklin

Niklaus Wunderle, Kommissionssekretär (Parlamentsdienst)

2 Auftrag

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. März 2003 den regierungsrätlichen Ratschlag 9220 (Ratschlag) betreffend Einführung einer Schuldenbremse an seine Finanzkommission überwiesen. In ihrem Bericht zur Staatsrechnung 2004 vom 1. Juni 2005 hat die Finanzkommission in Aussicht gestellt, nach den Sommerferien ihren Bericht zur Einführung einer Schuldenbremse (Bericht) vorzulegen.

Die Finanzkommission hat sich an zahlreichen Sitzungen, zum Teil unter Bezug von Experten und Meinungsführern, intensiv mit dem Ratschlag, mit dem darin konkret vorgeschlagenen „Basler Modell“ der Schuldenbremse sowie mit alternativen Modellen auseinandergesetzt. Es war ihr erklärtes Bestreben, in dieser ebenso politisch umstrittenen wie wichtigen Angelegenheit dem Grossen Rat einen Vorschlag zu präsentieren, hinter den sich ihre Mitglieder grossmehrheitlich stellen können. Dies ist der Finanzkommission nach einer intensiven Beratung gelungen.

Der Bericht fasst das Vorgehen sowie die konkreten Ergebnisse der Kommissionsberatung zusammen. Für weitere Informationen zur Thematik, namentlich zur Schuldensituation des Kantons, zum „Basler Modell“ und weiteren Modellen von Schuldenbremsen sowie den volkswirtschaftlichen Zusammenhängen, wird auf den ausführlichen Ratschlag sowie auf die Anhänge 2, 3 und 4 dieses Berichts verwiesen.

3 Ausgangslage

Grundlage für die umfangreiche Diskussion zum Thema Schuldenbremse in der seit Februar 2005 neu zusammengesetzten Finanzkommission waren die folgenden Dokumente:

- § Ratschlag 9220 betreffend Einführung einer Schuldenbremse vom 4. Februar 2003
- § Mitbericht der Wirtschafts- und Abgabekommission des Grossen Rates (WAK) zum Ratschlag und Entwurf 9220 betreffend Einführung einer Schuldenbremse vom 11. März 2004
- § Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 13. Juli 2006, § 120

3.1 Ratschlag des Regierungsrats

Vor dem Hintergrund der Schuldenentwicklung des Kantons Basel-Stadt von 1985 bis Ende der 90er Jahre hat der Regierungsrat Anfang 2003 einen Ratschlag zur Einführung einer Schuldenbremse vorgelegt. Er verfolgte damit das Ziel, die Entwicklung der Schulden mit einer nachhaltigen Finanzpolitik in Einklang zu bringen sowie eine stetige Entwicklung der Ausgaben zu gewährleisten. Experten der Kantonsverwaltung haben ein „Basler Modell“ einer Schuldenbremse ausgearbeitet, das sich von anderen Modellen, die in einigen Kantonen und auf Bundesebene eingeführt werden oder eingeführt worden sind, unterscheidet. Im Wesentlichen liegt dem Modell des Regierungsrats als Zielgröße eine Quote zugrunde, die die Schulden in ein Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit setzt. Es definiert dabei detailliert, wie die Ausgaben des Kantons je nach Stand dieser Schuldenquote höchstens wachsen dürfen.

Der Ratschlag enthält auch eine Stellungnahme der Finanzkommission zum Ratschlagsentwurf, den der Regierungsrat der Finanzkommission im Voraus hatte zukommen lassen. Die Finanzkommission hörte bereits damals verschiedene Experten an, musste dann aber feststellen, dass ihre Vorschläge vom Regierungsrat nicht berücksichtigt wurden. Danach hat sich die Finanzkommission des Themas erst wieder in der neuen Legislatur angenommen.

3.2 Mitbericht Wirtschafts- und Abgabekommission

Neben der Finanzkommission hat sich auch die WAK mit dem Ratschlag auseinandergesetzt. Sie hat der Finanzkommission am 11. März 2004 einen Mitbericht zukommen lassen (vgl. Anhang 2: Mitbericht der Wirtschafts- und Abgabekommission). Die WAK beantragt dem Grossen Rat, dem Ratschlag grundsätzlich zu folgen, schlägt aber eine zusätzliche Bestimmung vor. Diese hat zum Ziel, dem Grossen Rat nur mit einer qualifizierten Mehrheit zu erlauben, gewisse Steuern dann zu senken, wenn die erlaubte Schuldenquote überschritten ist und deswegen restriktive Vorgaben für die Ausgabenentwicklung gelten.

3.3 Neue Kantonsverfassung

Am 30. Oktober 2005 haben die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt einer neuen Verfassung zugestimmt. Demnach finden Begriff und Absicht einer Schuldenbremse wie folgt Eingang in die Kantonsverfassung:

§ 120 Schuldenbremse

¹ Der Kanton sorgt dafür, dass seine Verschuldung im Verhältnis zu seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mittelfristig einen vom Gesetzgeber zu definierenden Wert nicht überschreitet. Die nachhaltige Entwicklung des Finanzhaushaltes ist dabei zu gewährleisten.

² Die jährlichen Ausgaben werden unter Berücksichtigung der Finanzlage und des Grundsatzes einer stabilen Ausgabenentwicklung festgelegt.

In den Erläuterungen zur neuen Verfassung schreibt der Verfassungsrat auf Seiten 19 und 20 (VII. Finanzordnung):

(...) Die Staatsverschuldung soll eine vom Gesetzgeber festzulegende Schuldenquote nicht überschreiten: Die Schuldenquote sagt, welches Verhältnis von Schulden gegenüber der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Staates (ermittelt aus seinem Vermögen und seiner Wirtschaftskraft) richtig ist. Im Rahmen der Teuerung dürfen auch die Staatsausgaben steigen. Die Schranke, die der Gesetzgeber aufgrund des in der Verfassung enthaltenen Auftrages festzusetzen hat, wird also nicht zu einer Plafonierung des Mitteleinsatzes und zu einem Stopp der Investitionen des Staates führen, sondern nur verhindern, dass für die laufenden Ausgaben dauernd und zunehmend zulasten der nächsten Generation Schulden gemacht werden. So wird es auch mit der Schuldenbremse möglich sein, mit einer zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im richtigen Verhältnis stehenden Neuverschuldung Investitionen und neue Leistungen des Staates zu finanzieren. Das richtige Verhältnis wird ein Gesetz festlegen. Dieses unterliegt dem Referendum, so dass das Volk dazu, wenn es will, nochmals sein Wort sagen kann.

4 Vorgehen

Die Finanzkommission hat mit verschiedenen Experten und Meinungsführern zur generellen Thematik, zur Schuldensituation des Kantons sowie zu konkreten Modellen einer Schuldenbremse diskutiert. Sie hat namentlich Andres Frick von der Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich (KOF), die Ökonomen Andreas Kressler, heute Leiter der Zentralstelle für Staatalichen Liegenschaftsverkehr, und Dominik Egli, heute Leiter des Departementssekretariats im Baudepartement, die beide bei Ausgestaltung und Präsentation des Ratschlags fachlich federführend beteiligt gewesen waren, sowie den Leiter der Finanzverwaltung, Peter Schwendener, und Regierungsrätin Eva Herzog angehört. Zudem hat Christoph Brutschin, alt Grossrat, an einer Sitzung der Finanzkommission ein von der Sozialdemokratischen Partei Basel-Stadt ausgearbeitetes und inzwischen veröffentlichtes Modell einer Schuldenbremse vorgestellt.

Es ging bei diesen Besprechungen wie in den internen Diskussionen der Finanzkommission einerseits darum, vor allem auch die neuen Kommissionsmitglieder mit der Schuldensituation des Kantons sowie den Bestrebungen nach einer Schuldenbremse und den Möglichkeiten deren konkreter Ausgestaltung vertraut zu machen. Andererseits musste ausgelotet werden, ob die sehr unterschiedlichen Standpunkte der Kommissionsmitglieder einen mehrheitsfähigen Vorschlag zulassen, und wie ein solcher aussehen könnte.

Während einige Mitglieder der Finanzkommission die Schuldensituation des Kantons als Besorgnis erregend einstuften, wiesen andere darauf hin, dass der Kanton jüngst Schulden abgebaut hatte und die Schuldenquote heute deutlich tiefer liegt als noch vor wenigen Jahren. Einigkeit herrschte in der Finanzkommission darüber, dass die Kantonsschulden vorurteilslos und transparent dargestellt werden sollen. Ebenfalls einig waren sich die Mitglieder nicht zuletzt wegen des Verfassungsauftrags darüber, dass es einen konkreten Mechanismus braucht, der den Kanton dazu anhält, die Schulden nicht über ein gewisses Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steigen zu lassen.

In der Diskussion hat sich schliesslich herausgestellt, dass sich die Finanzkommission auf ein konkretes Modell einer Schuldenbremse einigen kann, dem nicht nur ihre Mitglieder grossmehrheitlich zustimmen können, sondern von dem auch angenommen werden darf, dass es im Grossen Rat eine breite Mehrheit findet.

5 Finanzsituation des Kantons Basel-Stadt

5.1 Entwicklung der letzten Jahre

In der zweiten Hälfte der 80er Jahre konnte der Kanton Schulden abbauen (vgl. Anhang 3: Entwicklung der Nettoschuldenquote Basel-Stadt). 1989 erreichten die Nettoschulden mit CHF 1,6 Milliarden einen Tiefstand, gleichzeitig sank die Nettoschuldenquote bezogen auf das Volkseinkommen Basel-Stadt von 27,0 Prozent (1985) auf 17,5 Prozent (1990). Im Verlauf der 90er Jahre hingegen lag das Wachstum der Schulden deutlich über dem Wirtschaftswachstum. Die Nettoschulden stiegen auf CHF 3,8 Milliarden (1997), die Nettoschuldenquote zeitweilig auf über 31 Prozent (1996).

Die Diskussionen über die Notwendigkeit einer Schuldenbremse gehen auf die Entwicklung in den 90er Jahren zurück. Basel-Stadt ist in dieser Hinsicht kein Einzelfall. Eine starke Zunahme der Verschuldung im Verlauf der 90er Jahre fand auch in der übrigen Schweiz und im europäischen Ausland statt. Dies kann als Hinweis dafür gelten, dass nicht nur Politikversagen, sondern auch konjunkturelle Faktoren für diese Entwicklung der Verschuldung mitverantwortlich gewesen sind.

Die Korrekturbewegung setzte erst gegen Ende der 90er Jahre ein. Von 1999 bis 2004 stiegen die Nettoschulden nicht mehr weiter an, sondern konnten um insgesamt CHF 304 Millionen gesenkt werden – dies trotz Steuersenkungen von gesamthaft rund CHF 500 Millionen (Angabe der Finanzverwaltung: CHF 320 Millionen einmalig, CHF 125 Mio. jährlich). Gleichzeitig sank die Nettoschuldenquote bis 2003 allmählich auf 18,7 Prozent (vor Aufwertung des Finanzvermögens; vgl. Kapitel 6.3 Darstellung des Finanzvermögens). Neuere Zahlen bezogen auf das Volkseinkommen liegen nicht vor.

Diese als positiv zu bewertende Entwicklung der Schuldensituation des Kantons ist dem Schock der 90er Jahre zu verdanken, der dazu geführt hat, dass der Regierungsrat vorsichtiger budgetierte. Nach einem ersten Sparpaket Ende der 90er Jahre hat er die beiden Massnahmenpakete Aufgaben und Leistungen (A&L) initiiert und weitgehend umgesetzt. Die restriktiven Budgetvorgaben bedeuteten nicht zuletzt auch, dass wegen der unbeeinflussbaren Steigerung der Sozialausgaben andernorts harte Sparmassnahmen notwendig wurden. Das rasche Absinken der Schuldenquote ist aber auch konjunkturell bedingt, d.h. eine Folge des kräftig gewachsenen Volkseinkommens.

5.2 Einschätzung der Finanzkommission

Die Finanzkommission hält fest, dass Schulden prinzipiell weder gut noch böse sind. Fast jedes Unternehmen, besonders die Grosskonzerne, mit denen sich der Kanton Basel-Stadt vergleichen muss, finanzieren sich auch mit Fremdkapital, machen also Schulden. Auch sind Schulden immer im Verhältnis zum Vermögen sowie im Fall eines Staatswesens auch zur Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft zu betrachten, aus deren Besteuerung sich die öffentliche Hand finanzieren kann. Schulden müssen indes auch bedient werden, sie ziehen also Zinszahlungen nach sich. Übersteigen die Schulden eine gewisse Höhe, sinkt die Bonität und die Bedingungen am Finanzmarkt verschlechtern sich.

Heute besteht nach Auffassung der Finanzkommission ein weitgehender politischer Konsens, dass eine Entwicklung wie jene zu Beginn der 90er Jahre vermieden werden sollte. Die Finanzkommission erachtet deshalb die Einführung einer Schuldenbremse als richtig und geht mit dem Regierungsrat grundsätzlich einig, dass ein konkretes Modell die zulässigen Schulden im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit definieren soll. Die Kantonsfinanzen sollen dahingehend verstetigt werden, dass erstens das Überschiessen der Ausgaben erschwert wird und damit zweitens drastische Sparmassnahmen wie die beiden Massnahmenpakete A&L künftig vermieden werden können.

6 Schuldenbremse – der Vorschlag der Finanzkommission

6.1 Generelle Bemerkungen

Ausgehend von Ratschlag und Verfassungsauftrag sowie den Diskussionen innerhalb der Kommission, zum Teil mit Experten und Meinungsführern, hat sich die Finanzkommission auf folgende Prinzipien einer Basler Schuldenbremse geeinigt:

- § Einfach: Die Schuldenbremse sollte einem möglichst einfachen Mechanismus folgen. Den Vorschlag des Regierungsrats erachtet die Finanzkommission als zu kompliziert.
- § Verbindlich: Die Schuldenbremse muss grundsätzlich verbindlich sein und namentlich einen klaren Korrekturmechanismus für den Fall definieren, dass die Schulden das erlaubte Mass überschreiten.
- § Ausgewogen: Die Schuldenbremse muss dazu führen, dass die Schulden des Kantons ein gewisses Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht übersteigen. Darüber hinaus soll sie aber keine Neigung zu mehr oder weniger Ausgabenwachstum oder zu einer bestimmten Entwicklung der Staatsquote enthalten. Eine Mehrheit der Finanzkommission bemängelt am Ratschlag, dass dieser eine systematische Tendenz der Schuldenquote nach unten aufweist.

6.2 Zielgrösse Nettoschuldenquote

Der Ratschlag sieht als Zielgröße eine Nettoschuldenquote vor. Die Finanzkommission begrüßt in ihrer Mehrheit, dass als Massgabe erstens die Nettoschulden – die Bruttoschulden abzüglich des Finanzvermögens – und zweitens nicht deren absolute Höhe, sondern deren Verhältnis („Quote“) zur Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft dienen sollen. Im Konkreten aber schlägt die Finanzkommission vor, zur Messung der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht wie im Ratschlag das Volkseinkommen des Kantons Basel-Stadt, sondern das Bruttoinlandprodukt der Schweiz als Referenzgröße zu verwenden. Letzteres gibt zwar über die Entwicklung der Basler Volkswirtschaft weniger direkt Auskunft und entwickelt sich tendenziell etwas langsamer als das Kantonale Volkseinkommen, ist dafür aber deutlich geringeren Schwankungen unterworfen. Damit wird verhindert, dass unter Umständen die Höhe der Nettoschuldenquote wegen der Gewinnentwicklung von wenigen Grossunternehmen in einem Ausmass schwankt, das weder die Schuldentwicklung des Kantons noch die fundamentale Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft spiegelt. Alle hierzu befragten Experten und Meinungsführer können sich dieser Ansicht der Finanzkommission anschliessen.

Vorschlag Finanzkommission

Die Nettoschuldenquote wird definiert als Nettoschuld des Kantons relativ zum Bruttoinlandprodukt der Schweiz.

6.3 Darstellung des Finanzvermögens

Die Finanzkommission geht mit dem Ratschlag einig, dass das Finanzvermögen zum Ertrags- oder Verkehrswert und damit höher dargestellt werden soll als heute. Dies führt dazu, dass die ausgewiesene Nettoschuldenquote entsprechend tiefer ausfällt.

Vorschlag Finanzkommission

Das Finanzvermögen wird – wie vom Regierungsrat beantragt – aufgewertet.

6.4 Zulässige Höhe der Nettoschuldenquote

Der Ratschlag nennt als maximal zulässige Nettoschuldenquote einen Wert von 20 Prozent (Verhältnis der Nettoschulden zum Kantonalen Volkseinkommen Basel-Stadt). 20 Prozent des Volkseinkommens entsprechen im Durchschnitt der letzten fünf verfügbaren Jahre (1999 bis 2003) 7,30 Promille des Schweizer Bruttoinlandprodukts, per 2003, dem letzten Jahr, für das ein Wert für das Volkseinkommen vorliegt, 8,76 Promille.

Darüber hinaus nennt der Ratschlag eine weitere Höhe der Nettoschuldenquote (17 Prozent), die für das erlaubte Ausgabenwachstum relevant ist, was zu einem zulässigen Maximalband von 17 bis 20 Prozent führt. Eine solche zweite Höhe entfällt im Vorschlag der Finanzkommission wegen der angestrebten Vereinfachung und der angestrebten Ausgewogenheit sowie wegen der geringeren Schwankungen, denen das Bruttoinlandprodukt im Vergleich mit dem kantonalen Volkseinkommen unterliegt.

Per Ende 2004 liegt die Nettoschuldenquote *nach* Aufwertung des Finanzvermögens bei 6,89 Promille. Besonders unter Einrechnung des ausserordentlichen Ertrags, der dem Kanton aus dem Golderlös der Nationalbank zufließt, dürfte diese Quote 2005 weiter sinken.

Es gibt keine objektiven Kriterien, wie hoch das Niveau der Nettoschuldenquote sein darf, und folgerichtig gibt es hier unterschiedliche politische Bewertungen. Nach einer ausführlichen Diskussion hat sich die Finanzkommission grossmehrheitlich auf eine maximal zulässige Höhe von 7,5 Promille verständigt. Dieser Wert liegt wie jener im Ratschlag deutlich über der aktuellen Nettoschuldenquote und bietet dennoch nur so viel Spielraum, dass die Politik angehalten wird, die aktuelle Quote zu stabilisieren. Eine Stabilisierung der Nettoschuldenquote wird dann erreicht, wenn die jährliche Neuverschuldung des Kantons je nach Wirtschaftswachstum – für 2006 rechnet der Regierungsrat mit einem nominalen Wachstum des Schweizer Bruttoinlandprodukts von 2,8 Prozent – unter rund CHF 80 bis 100 Millionen bleibt.

Vorschlag Finanzkommission

Die Nettoschuldenquote des Kantons darf nicht mehr als 7,5 Promille betragen.

6.5 Korrekturmechanismus

Die Finanzkommission spricht sich wie der Regierungsrat dafür aus, dass es eines klaren Korrekturmechanismus für den Fall bedarf, dass die Vorgaben der Schuldenbremse nicht eingehalten werden. Sie übernimmt das Prinzip des Ratschlags und geht mit diesem einig, dass ein Mechanismus gelten soll, der sofort einsetzt, aber keinen Zeitraum definiert, bis wann die Vorgaben der Schuldenbremse wieder eingehalten werden müssen.

Sobald und solange die Nettoschuldenquote über 7,5 Promille liegt, darf der Ordentliche Nettoaufwand lediglich mit der Teuerung wachsen. Die Differenz zwischen Teuerung und nominellem Wirtschaftswachstum (das reale Wirtschaftswachstum) führt dazu, dass die Nettoschuldenquote wieder unter die zulässige Schwelle von 7,5 Promille sinkt.

Vorschlag Finanzkommission

Liegt die Nettoschuldenquote über 7,5 Promille, darf der Ordentliche Nettoaufwand höchstens mit der Teuerung wachsen.

6.6 Ausnahmeregelung

Wie bereits der Ratschlag vorsieht, möchte auch die Finanzkommission dem Grossen Rat erlauben, sich in besonderen Situationen nicht an die Regeln der Schuldenbremse halten zu müssen. Die Finanzkommission erachtet es als sinnvoller, eine Ausnahmeregelung festzulegen, als den Grossen Rat allenfalls dazu zu verleiten, das Gesetz zu ändern, sobald er von den Vorgaben der Schuldenbremse abweichen will. Um dennoch dem Prinzip der Verbindlichkeit Rechnung zu tragen, schlägt die Finanzkommission vor, für Abweichungen von der Ausgabenregel ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln vorauszusetzen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss der Regierungsrat bis spätestens zur nächsten Grossratssitzung ein neues Budget vorlegen, das die Vorgaben der Schuldenbremse einhält. Dies möchte eine Mehrheit der Finanzkommission explizit ins Gesetz schreiben, auch wenn sie sich bewusst ist, dass der Regierungsrat in einem solchen Fall ohnehin ein neues Budget vorlegen müsste. Es soll damit Klarheit geschaffen werden, was eine im politischen Prozess bisher äussert seltene Ablehnung eines Budgets nach sich zieht.

Vorschlag Finanzkommission

Liegt die Nettoschuldenquote über 7,5 Promille und will der Grosser Rat den Ordentlichen Nettoaufwand über der Teuerung wachsen lassen, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss der Regierungsrat bis zur nächsten Grossratssitzung ein neues Budget vorlegen, das die Vorgaben der Schuldenbremse einhält.

6.7 Keine weiteren Regelungen

6.7.1 Vorgaben ausserhalb der Korrekturphase, Investitionen und Ausgleichskonti

Der Vorschlag der Finanzkommission verzichtet gegenüber dem Ratschlag auf weitere Regelungen, namentlich auf die drei folgenden Elemente:

- § Keine Vorgabe zur Ausgabenentwicklung, wenn die Nettoschuldenquote unter 7,5 Promille liegt: Dies bringt nicht nur eine deutliche Vereinfachung mit sich, sondern nimmt der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Schuldenbremse auch jene Tendenz nach unten, welche eine Mehrheit der Finanzkommission feststellt und bemängelt. Sobald die zulässige Nettoschuldenquote unterschritten ist, sind Regierung und Parlament frei, die Nettoschuldenquote auf dem aktuellen Niveau zu stabilisieren oder aber die Ausgaben zu erhöhen bzw. die Steuern zu senken. Dies könnte zwar dazu führen, dass der Ordentliche Nettoaufwand einmalig stark wächst und die Nettoschuldenquote damit deutlich über die zulässige Höhe schnellt, was dem Ziel der Verstetigung grundsätzlich abträglich wäre. Indes würde der Korrekturmekanismus – kein reales Wachstum des Ordentlichen Nettoaufwands – im Folgejahr sofort greifen. Je höher überschossen worden ist, desto länger dürfte diese Korrekturphase dauern. Diese unmittelbare Konsequenz wird gemäss der Einschätzung der Finanzkommission für die nötige Finanzdisziplin sorgen, besonders wenn die Nettoschuldenquote nur knapp unter der zulässigen Höhe liegt.
- § Keine Vorgaben zur Entwicklung der Investitionen, auch wenn die Nettoschuldenquote über 7,5 Promille liegt: Während der Ratschlag vorsieht, sowohl den Ordentlichen Nettoaufwand als auch die Nettoinvestitionen in das Verwaltungsvermögen in der Korrekturphase höchstens mit der Teuerung wachsen zu lassen, will die Finanzkommission auf eine Regelung der Investitionsentwicklung verzichten und lediglich konkrete Vorgaben für die Entwicklung des Ordentlichen Nettoaufwands (vgl. Kapitel 6.5 Korrekturmekanismus) vorschreiben. Eine Mehrheit der Finanzkommission ist der Meinung, dass die oft stark schwankenden Investitionen nicht in ein enges Korsett gezwungen und in der Korrekturphase auf einem zufälligen – tiefen oder hohen – Niveau real eingefroren werden sollten. Zudem schlagen sich die Nettoinvestitionen in das Verwaltungsvermögen nur mit etwa gut einem Zehntel so stark wie der Ordentliche Nettoaufwand auf den Finanzierungssaldo und damit die Schuldenentwicklung nieder. Nicht zuletzt würde ein reales Investitionswachstum in einer Korrekturphase insofern beim Ordentlichen Nettoaufwand aufgefangen, als dieser um so länger real nicht wachsen dürfte.
- § Keine sogenannten Ausgleichskonti: Der Ratschlag sieht für den Ordentlichen Nettoaufwand sowie die Nettoinvestitionen in das Verwaltungsvermögen je eine Schattenrechnung vor, der Unter- und Überschreitungen der Budgetvorgaben gutgeschrieben bzw. belastet würden. Die entsprechenden Saldi könnten bzw. müssten für das nächste Budget ganz oder teilweise bezogen bzw. kompensiert werden. Der Verzicht auf die in den Augen der Finanzkommission zu komplizierten Ausgleichskonti bringt eine deutliche Vereinfachung der Schuldenbremse mit sich. Zudem ist die Finanzkommission gegenüber dem Ansinnen einer kantonalen Konjunkturpolitik, welche die Ausgleichskonti ermöglichen soll, skeptisch eingestellt. Gleichzeitig anerkennt sie, dass

der Verzicht auf die Ausgleichskonti dazu führt, dass in einer Korrekturphase im Folgejahr zum Einen eine Überschreitung der Budgetvorgaben nicht direkt sanktioniert, zum Anderen aber auch nicht mehr Spielraum geschaffen wird, wenn die Vorgaben unterschritten werden. Diese Starrheit nach unten und oben nimmt die Finanzkommission indes in Kauf, weil in ihrem Vorschlag nur noch für die hoffentlich seltene Korrekturphase eine Vorgabe für die Entwicklung des Ordentlichen Nettoaufwands sowie gar keine Vorgaben für die flexibler zu handhabenden Investitionen gelten (vgl. die beiden vorherstehenden Punkte). Darüber hinaus führt der Verzicht auf eine Reduktion des Ordentlichen Nettoaufwands in der Korrekturphase, welche die Einführung des entsprechenden Ausgleichskontos nach einer Überschreitung der Vorgabe mit sich ziehen würde, lediglich dazu, dass der Ordentliche Nettoaufwand entsprechend länger nicht real wachsen darf. Über die Zeit kann damit nicht mehr ausgegeben werden, schliesslich bleibt das Ziel, die Nettoschuldenquote wieder unter 7,5 Promille zu bringen, auch ohne ein Ausgleichskonto und dessen Amortisation unverändert.

6.7.2 Einnahmenseite

Die Finanzkommission spricht sich mehrheitlich dafür aus, dass der Vorschlag der WAK nicht ins Finanzaushaltsgesetz aufgenommen wird. Sie unterstützt zwar das Anliegen, dass in einer Phase, in der die Nettoschuldenquote über 7,5 Promille liegt und der Ordentliche Nettoaufwand real nicht mehr wachsen darf, der Grosse Rat keine Steuern senken sollte. Gleichzeitig ist sie der Meinung, dass diese Haltung Ausdruck des politischen Willens sein sollte und keiner expliziten Regelung bedarf. Zudem soll die Schuldenbremse nicht weiter verkompliziert werden. Nicht zuletzt blieben Steuersenkungen via Volksinitiativen ohnehin immer möglich, womit diese Regelung bis zu einem gewissen Grad auszuhebeln wäre (vgl. Anhang 2: Mitbericht der Wirtschafts- und Abgabekommission).

6.7.3 Pensionskasse Basel-Stadt

Die Finanzkommission will die Diskussionen über die Einführung einer Schuldenbremse sowie über die Revision der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) strikt auseinanderhalten. Deshalb hält sie ausdrücklich fest, dass ihr Modell einer Schuldenbremse, namentlich die Höhe der erlaubten Nettoschuldenquote, die Situation der PKBS nicht berücksichtigt. Je nach Ausgestaltung der Revision der Pensionskasse kann es deshalb dereinst nötig werden, befristete Änderungen an der Schuldenbremse vorzunehmen.

Die Finanzkommission hat sich mit einer Vertretung des Finanzdepartements darüber unterhalten, ob bei der konkreten Ausgestaltung der Schuldenbremse die finanzielle Situation der PKBS berücksichtigt werden sollte. Die Eventualverpflichtung des Kantons im Zusammenhang mit der Deckungslücke der PKBS wird derzeit im Anhang der Staatsrechnung geführt und beläuft sich per Ende 2004 auf CHF 2,4 Milliarden. Bekanntlich hat der Regierungsrat in Aussicht gestellt, im nächsten Jahr eine Pensionskassen-Revision vorzulegen, die zum Ziel hat, die finanzielle Schieflage der PKBS in den Griff zu bekommen. Je nach Ausgestaltung dieser Revision kann es nötig werden, einen Teil oder den Gesamtbetrag dieser Eventualverpflichtung in die eigentlichen Schulden des Kantons zu übernehmen. Dies könnte die Nettoschuldenquote deutlich ansteigen lassen und unter Umständen den Staatshaushalt in eine lange Korrekturphase bringen. Die Finanzkommission hat geprüft, ob der nachstehende Ab-

satz gleichzeitig mit der Einführung einer Schuldenbremse ins Finanzhaushaltsgesetz übernommen werden sollte, um einer solchen Situation bereits heute Rechnung zu tragen:

Eine ausserordentliche und befristete Veränderung des Bilanzfehlbetrags kann für die Berechnung der Nettoschuldenquote von der Nettoschuld in Abzug gebracht werden.

Eine Mehrheit der Finanzkommission möchte indes zumindest derzeit auf einen solchen Absatz verzichten. Sie will zum Einen keine Carte blanche für verschiedene andere ausserordentliche Ereignisse schaffen, für deren Bewältigung über die ordentliche Ausnahmeregelung (vgl. Kapitel 6.6 Ausnahmeregelung) hinausgegangen werden sollte. Zum Anderen möchte sie wie oben festgehalten, die Diskussionen über die Einführung einer Schuldenbremse und die Diskussion über die Revision der PKBS strikt auseinanderhalten. Je nach Ausgestaltung der Pensionskassen-Revision sind entsprechende Änderungen an der Schuldenbremse gleichzeitig mit dieser vorzunehmen.

7 Antrag der Finanzkommission

Die Finanzkommission legt mit diesem Bericht einen konkreten Vorschlag für eine Schuldenbremse vor, der auf dem Antrag des Regierungsrats beruht, aber ihrer Meinung nach politisch breiter abgestützt ist. Die von der Finanzkommission vorgeschlagene Schuldenbremse ist im Vergleich mit derjenigen im Ratschlag deutlich einfacher sowie ausgewogener formuliert. Dennoch folgt sie einem verbindlichen Mechanismus. Wie der Ratschlag des Regierungsrats regelt das Modell der Finanzkommission die Entwicklung der Schulden des Kantons dahingehend, dass diese ein gewisses Verhältnis der Schulden zur volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht übersteigt. Es steht damit im Einklang mit der neuen Verfassung des Kantons Basel-Stadt.

Die Finanzkommission hat diesen Bericht an ihrer Sitzung vom 3. November 2005 verabschiedet und beantragt dem Grossen Rat mit 8 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, ihrem Vorschlag zur Einführung einer Schuldenbremse zu folgen. Sie hat ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Basel, 3. November 2005

Für die Finanzkommission

Hanspeter Gass, Präsident

8 Grossratsbeschluss

Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrats und auf Antrag seiner Finanzkommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 wird wie folgt geändert:

§ 4 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Haushaltführung

§ 4. Die Nettoschuldenquote des Kantons, definiert als Nettoschuld des Kantons relativ zum Bruttoinlandprodukt der Schweiz, darf nicht mehr als 7,5 Promille betragen.

² Liegt die Nettoschuldenquote im Vorjahr über dem zulässigen Wert gemäss Abs. 1, darf die Budgetvorgabe für das Folgejahr für den Ordentlichen Nettoaufwand gegenüber der Budgetvorgabe für das laufende Jahr um höchstens die Novemberteuerung des laufenden Jahres wachsen. Ist für das laufende Jahr keine Budgetvorgabe festgelegt, bildet das Budget des laufenden Jahres den Ausgangspunkt für die Budgetvorgabe des Folgejahres.

³ Liegt die Nettoschuldenquote im Vorjahr über dem zulässigen Wert gemäss Abs. 1, darf der Grosse Rat bei der Beschlussfassung zum Budget die Budgetvorgabe gemäss Abs. 2 nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen überschreiten. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, legt der Regierungsrat bis zur nächsten Sitzung des Grossen Rats ein neues Budget vor, das die Budgetvorgabe gemäss Abs. 2 einhält.

⁴ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass das Ergebnis der Verwaltungsrechnung im Gesamten nicht schlechter ausfällt als das Budget.

§ 12 Abs. 1 und 2 werden durch die Abs. 1 bis 5 ersetzt und erhalten folgende neue Fassung:

§ 12. Die Aktiven und Passiven werden grundsätzlich nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen bilanziert.

² Sachgüter im Verwaltungsvermögen sind zu den Anschaffungs- oder den Herstellungskosten zu bilanzieren, unter Abzug der notwendigen Abschreibungen.

³ Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen sind zu den Anschaffungskosten zu bilanzieren, unter Abzug der notwendigen Wertberichtigungen. Beteiligungen im Verwaltungsvermögen

mit Kurswert dürfen insgesamt höchstens zum Durchschnittskurs des letzten Monats vor dem Bilanzstichtag bilanziert werden.

⁴ Sachanlagen im Finanzvermögen dürfen nach dem Grundsatz der Einzelbewertung höchstens zu aktuellen Werten bilanziert werden. Solange die aktuellen Werte die Anschaffungs- oder Herstellungskosten übersteigen, sind die Wertberichtigungen erfolgsneutral zu behandeln.

⁵ Wertschriften im Finanzvermögen mit Kurswert dürfen höchstens zum Durchschnittskurs des letzten Monats vor dem Bilanzstichtag bilanziert werden.

Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 6 und 7.

II.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 (SG 152.100) wird wie folgt geändert:

Der Titel von § 24 lautet neu: „Mehrheit; Dringlichkeit; Überschreitung der Budgetvorgabe“

§ 24 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Für Dringlicherklärung von Grossratsbeschlüssen gemäss § 29 der Kantonsverfassung sowie für die Überschreitung der Budgetvorgabe gemäss § 4 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit, wobei die Änderung spätestens für das Budget 2007 wirksam werden muss.

9 Anhang 1: Synoptische Darstellung der Gesetzesänderungen

BISHERIGE REGELUNG	ANTRAG REGIERUNGSRAT	ANTRAG FINANZKOMMISSION
Finanzhaushaltgesetz	Finanzhaushaltgesetz	Finanzhaushaltgesetz KOMMENTAR: ALLE ABSÄTZE NEU IM EINZIGEN § 4, DA GEGENÜBER VORSCHLAG REGIERUNGSRAT DEUTLICH VEREINFACHTE REGELUNG
Haushaltgleichgewicht § 4 Der Finanzhaushalt ist mittelfristig im Gleichgewicht zu halten. Schulden sind abzutragen.	Haushaltführung § 4 Die Nettoschuldenquote des Kantons darf den Maximalwert von 20% mittelfristig nicht überschreiten. ² Die Nettoschuldenquote wird definiert als Nettschuld relativ zum kantonalen Volkseinkommen.	Haushaltführung § 4 Die Nettoschuldenquote des Kantons, definiert als Nettschuld des Kantons relativ zum Bruttoinlandprodukt der Schweiz, darf nicht mehr als 7,5 Promille betragen. ² Liegt die Nettoschuldenquote im Vorjahr über dem zulässigen Wert gemäss Abs. 1, darf die Budgetvorgabe für das Folgejahr für den Ordentlichen Nettoaufwand gegenüber der Budgetvorgabe für das laufende Jahr um höchstens die Novemberteuerung des laufenden Jahres wachsen. Ist für das laufende Jahr keine Budgetvorgabe festgelegt, bildet das Budget des laufenden Jahres den Ausgangspunkt für die Budgetvorgabe des Folgejahres. ³ Liegt die Nettoschuldenquote im Vorjahr über dem zulässigen Wert gemäss Abs. 1, darf der Grosses Rat bei der Beschlussfassung zum Budget die Budgetvorgabe gemäss Abs. 2 nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen überschreiten. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, legt der Regierungsrat bis zur nächsten Sitzung des Grossen Rats ein neues Budget vor, das die Budgetvorgabe gemäss Abs. 2 einhält. ⁴ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass das Ergebnis der Verwaltungsrechnung im Gesamten nicht schlechter ausfällt als das Budget.
² Der Regierungsrat sorgt dafür, dass das Ergebnis der Verwaltungsrechnung im Gesamten nicht schlechter ausfällt als das Budget.	³ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass das Ergebnis der Verwaltungsrechnung im Gesamten nicht schlechter ausfällt als das Budget.	⁴ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass das Ergebnis der Verwaltungsrechnung im Gesamten nicht schlechter ausfällt als das Budget.
	Ausgabenhöhe § 4a Es wird jährlich je ein Zielbetrag für den Ordentlichen Nettoaufwand und die Nettoinvestitionen in das Verwaltungsvermögen festgelegt. ² Die Zielbeträge gemäss Abs. 1 berechnen sich aus den Zielbeträgen des Vorjahres angepasst um eine definierte Wachstumsrate. Unterschreitet der Budgetbetrag des Ordentlichen	

BISHERIGE REGELUNG	ANTRAG REGIERUNGSRAT	ANTRAG FINANZKOMMISSION
	<p>Nettoaufwands die Budgetvorgabe, so ist der nicht ausgeschöpfte Betrag bei der Berechnung des Zielbetrags des Folgejahrs abzuziehen.</p> <p>³ Die Zielbeträge können aufgrund von technischen und erfolgsneutralen Anpassungen im Bereich der Rechnungslegung und des Konsolidierungskreises vom Regierungsrat korrigiert werden.</p> <p>⁴ Die Zielbeträge gemäss Abs. 1, korrigiert um die Amortisationen bzw. Bezüge gemäss § 4c Abs. 4 und 5, führen zur Budgetvorgabe für den Ordentlichen Nettoaufwand und zur Budgetvorgabe für die Nettoinvestitionen in das Verwaltungsvermögen.</p> <p>⁵ Liegt die Nettoschuldenquote im Vorjahr unter oder auf dem Maximalwert von 20%, gilt für das folgende Budgetjahr die Wachstumsrate einer Expansionsphase.</p> <p>⁶ Liegt die Nettoschuldenquote im Vorjahr über dem Maximalwert von 20%, gilt für das folgende Budgetjahr die Wachstumsrate einer Korrekturphase. Dies gilt ebenso, wenn im Vorjahr bereits eine Korrekturphase gilt und die Nettoschuldenquote über dem Schwellenwert von 17% liegt.</p> <p>⁷ Die Wachstumsrate einer Expansionsphase entspricht der Summe aus Inflation und realem Trendwachstum des Volkseinkommens.</p> <p>⁸ Die Wachstumsrate einer Korrekturphase entspricht der Inflation.</p>	
	<p>Überschreitung § 4b Ausnahmsweise kann der Grosse Rat mit einer absoluten Mehrheit aller Mitglieder die Budgetvorgaben gemäss § 4a Abs. 4 bei der Beschlussfassung zum Budget überschreiten.</p>	
	<p>Kompensation § 4c Ausserhalb der Staatsrechnung wird für den Ordentlichen Nettoaufwand und die Nettoinvestitionen in das Verwaltungsvermögen je ein Ausgleichskonto geführt.</p> <p>² Differenzen zwischen den vorgegebenen Zielbeträgen gemäss § 4a Abs. 1 und dem in der Staatsrechnung ausgewiesenen Ordentlichen Nettoaufwand bzw. den Nettoinvestitionen in das Verwaltungsvermögen werden im entsprechenden Ausgleichskonto verbucht. Überschreitungen führen zu einer Belastung, Unterschreitungen zu einer Gutschrift im Ausgleichskonto.</p> <p>³ Als Obergrenze für Gutschriften in</p>	

BISHERIGE REGELUNG	ANTRAG REGIERUNGSRAT	ANTRAG FINANZKOMMISSION
	<p>den Ausgleichskonten ist für den Ordentlichen Nettoaufwand ein Saldo von 10% des Zielbetrags des Vorjahres und bei den Nettoinvestitionen in das Verwaltungsvermögen ein Saldo von 30% des Zielbetrags des Vorjahres festgelegt.</p> <p>⁴ Ein positiver Saldo eines Ausgleichskontos kann vom Regierungsrat zu Gunsten des nächsten Budgets ganz oder teilweise bezogen werden.</p> <p>⁵ Weist ein Ausgleichskonto einen negativen Saldo aus, so wird der Fehlbetrag zu 25% zu Lasten des nächsten Budgets amortisiert.</p> <p>⁶ Falls eine Amortisation in Härtefällen nicht möglich ist, kann der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen auf Antrag des Regierungsrats einen bestimmten Betrag aus einem Ausgleichskonto mit negativem Saldo streichen.</p>	
Bewertungsgrundsätze § 12 Die Aktiven werden unter Vorbehalt der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen und unter Berücksichtigung der den Umständen angemessenen Wertberichtigungen beim Finanzvermögen grundsätzlich zum Beschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Der Buchwert darf den Verkehrswert nicht übersteigen. ² Darlehen und Beteiligungen sind in der Regel nach kaufmännischen Grundsätzen, Wertschriften im Finanzvermögen zu Einstandspreisen, höchstens aber zum Steuerwert zu verbuchen.	Bewertungsgrundsätze § 12 Die Aktiven und Passiven werden grundsätzlich nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen bilanziert.	KOMMENTAR: WIE VORSCHLAG REGIERUNGSRAT Bewertungsgrundsätze § 12 Die Aktiven und Passiven werden grundsätzlich nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen bilanziert.

BISHERIGE REGELUNG	ANTRAG REGIERUNGSRAT	ANTRAG FINANZKOMMISSION
<p>³ Die Veräusserung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt in der Regel zum Verkehrswert. Für die Zuständigkeit gelten die allgemeinen Kompetenzvorschriften.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die Bilanzierung, Bewertung und Inventarisierung, wobei er bestimmte Gruppen von Vermögenswerten ausnehmen kann.</p>	<p>⁴ Sachanlagen im Finanzvermögen dürfen nach dem Grundsatz der Einzelbewertung höchstens zu aktuellen Werten bilanziert werden. Solange die aktuellen Werte die Anschaffungs- oder Herstellungskosten übersteigen, sind die Wertberichtigungen erfolgsneutral zu behandeln.</p> <p>⁵ Wertschriften im Finanzvermögen mit Kurswert dürfen höchstens zum Durchschnittskurs des letzten Monats vor dem Bilanzstichtag bilanziert werden.</p> <p>⁶ Die Veräusserung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt in der Regel zum Verkehrswert. Für die Zuständigkeit gelten die allgemeinen Kompetenzvorschriften.</p> <p>⁷ Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die Bilanzierung, Bewertung und Inventarisierung, wobei er bestimmte Gruppen von Vermögenswerten ausnehmen kann.</p>	<p>⁴ Sachanlagen im Finanzvermögen dürfen nach dem Grundsatz der Einzelbewertung höchstens zu aktuellen Werten bilanziert werden. Solange die aktuellen Werte die Anschaffungs- oder Herstellungskosten übersteigen, sind die Wertberichtigungen erfolgsneutral zu behandeln.</p> <p>⁵ Wertschriften im Finanzvermögen mit Kurswert dürfen höchstens zum Durchschnittskurs des letzten Monats vor dem Bilanzstichtag bilanziert werden.</p> <p>⁶ Die Veräusserung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt in der Regel zum Verkehrswert. Für die Zuständigkeit gelten die allgemeinen Kompetenzvorschriften.</p> <p>⁷ Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die Bilanzierung, Bewertung und Inventarisierung, wobei er bestimmte Gruppen von Vermögenswerten ausnehmen kann.</p>
<p>Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates</p> <p>Mehr; Dringlichkeit</p> <p>§ 24 Sofern dieses Gesetz nichts anderes festlegt, entscheidet das absolute Mehr der Stimmen.</p> <p>² Zum Ausschluss des Referendums gemäss §29 der Kantonsverfassung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.</p>	<p>Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates</p> <p>Mehrheit; Dringlichkeit; Überschreitung der Budgetvorgaben; Befreiung von der Amortisationspflicht</p> <p>§ 24 Sofern dieses Gesetz nichts anderes festlegt, entscheidet das absolute Mehr der Stimmen.</p> <p>² Für die Dringlicherklärung von Grossratbeschlüssen gemäss § 29 der Kantonsverfassung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.</p> <p>³ Für die Überschreitung der Budgetvorgaben gemäss § 4b des Finanzhaushaltgesetzes bedarf es einer absoluten Mehrheit aller Ratsmitglieder.</p> <p>⁴ Für die Befreiung von der Amortisationspflicht gemäss § 4c des Finanzhaushaltgesetzes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.</p>	<p>Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates</p> <p>KOMMENTAR: KONSEQUENZ AUS DER NEUFORMULIERUNG DES § 4 DES FINANZHAUSHALTGESETZES</p> <p>Mehrheit; Dringlichkeit; Überschreitung der Budgetvorgabe</p> <p>§ 24 Sofern dieses Gesetz nichts anderes festlegt, entscheidet das absolute Mehr der Stimmen.</p> <p>² Für Dringlicherklärung von Grossratsbeschlüssen gemäss § 29 der Kantonsverfassung sowie für die Überschreitung der Budgetvorgabe gemäss § 4 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.</p>

10 Anhang 2: Mitbericht der Wirtschafts- und Abgabekommission

Mitbericht der Grossratskommission Wirtschaft und Abgaben zum Ratschlag und Entwurf 9220 betreffend Einführung einer Schuldenbremse vom 11. März 2004

I. Vorbemerkungen

Den Mitgliedern des Grossen Rates ist am 7. Februar 2003 der Ratschlag und Entwurf 9220 betreffend Einführung einer Schuldenbremse zugestellt worden. An seiner Sitzung vom 19. März 2003 hat der Grosse Rat das Geschäft an die Finanzkommission zur Behandlung überwiesen. Die Wirtschafts- und Abgabenkommission hat Gelegenheit zum Mitbericht. Diesen Mitbericht legt die WAK hiermit vor.

II. Vorgehen

An ihrer Sitzung vom 5. Februar 2003 hat die WAK beschlossen, den Ratschlag betreffend Schuldenbremse parallel zur Finanzkommission zu behandeln und dazu einen Mitbericht zu erstatten.

Die WAK hat das Geschäft an 6 Sitzungen zwischen Februar und Oktober 2003 beraten. An den Beratungen nahmen regelmässig Herr Regierungsrat Dr. Ueli Vischer und Herr Andreas Kressler, Departementssekretär FD teil. Zu Beginn erfolgte eine Orientierung durch die Herren RR Dr. Ueli Vischer, Dr. Dominik Egli, damals Ökonom im FD, sowie Andreas Kressler.

Zunächst wurden anlässlich einer „Eintretensdebatte“ generelle Gesichtspunkte erörtert und anschliessend die verschiedenen Parameter der vorgeschlagenen Schuldenbremse (Zielgrösse, ONA/NIV, Vorgabe-, Abweichungs- und Kompensationsregel) behandelt. Schliesslich wurde auch noch über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung und allfällige Massnahmen auf der Einnahmeseite diskutiert.

III. Ergebnisse der Kommissionsberatung

1. Allgemeines

Mehrheitlich stehen die Mitglieder der WAK dem vorgeschlagenen Instrument der Schuldenbremse positiv gegenüber. Generell wurde das vorgeschlagene Instrument vom technischen Gesichtspunkt her als wesentlich besser beurteilt als die Schuldenbremse des Bundes.

In der Eintretensdebatte wurden im Einzelnen folgende Punkte angesprochen:

a) Zeitpunkt des Inkrafttretens

Es wurde kritisiert, dass die Schuldenbremse in einem Zeitpunkt eingeführt werden solle, zu dem ein strukturelles Defizit bestehe. Dies führe dazu, dass gleich zu Beginn mit einer Korrekturphase gestartet werden müsse. Dem wurde entgegnet, dass die Einführung einer Schuldenbremse keinen Sinn mache, wenn sie erst nach Beseitigung des strukturellen Defizites in Kraft treten könne. Die Schuldenbremse soll ja vielmehr das strukturelle Defizit bekämpfen helfen.

b) Entmachtung des Parlamentes?

Befürchtet wurde, dass das Parlament sich durch die Einführung der Schuldenbremse selbst entmachte. Durch die Schuldenbremse setzt das Parlament jedoch lediglich Spielregeln fest, die einzuhalten sind, wenn man sich in einer Korrekturphase befindet. Das Parlament hat aber jederzeit die Möglichkeit, mit einer qualifizierten Mehrheit die Wirkung der Schuldenbremse ausser Kraft zu setzen. Dies führt zu einer bewussteren Ausgabendiskussion. Zugleich wirkt die Schuldenbremse auch als Disziplinierungsinstrument für die Regierung: Sie wird danach trachten, ein Budget vorzulegen, welches die Vorgaben der Schuldenbremse einhält. Schon heute ist es ja die Regierung, welche das Budget aufstellt, und der Einfluss des Parlamentes ist vergleichsweise gering.

c) Schuldenverringerung durch Ankurbelung der Wirtschaft?

Vorgebracht wurde auch, die Schulden seien über die Ankurbelung der Wirtschaft nach dem amerikanischen Modell während der Reagan-Ära zu vermindern. Dies auf kantonaler Ebene versuchen zu wollen hiesse jedoch, die Wirtschaftskraft eines Kantons zu überschätzen. Solche Überlegungen können allenfalls auf nationaler Ebene ins Auge gefasst werden. Der Kanton kann nur beschränkt Konjunkturpolitik betreiben.

d) Massnahmen auf der Einnahmenseite?

Kritisiert wurde auch, dass die Schuldenbremse einseitig Massnahmen auf der Ausgaben Seite vorsehe und Massnahmen auf der Einnahmenseite weglasse. Allerdings sind die Beeinflussungsmöglichkeiten auf der Einnahmenseite wesentlich geringer als diejenigen auf der Ausgaben Seite. Die Einnahmen erfolgen durch Gebühren und Steuern, wobei letztere von den Tarifen und der Konjunktur abhängig sind. Zwar können die Tarife, nicht jedoch die Konjunktur von der Politik beeinflusst werden.

Bezüglich der Tarife wurde verlangt, es müsse ein Mechanismus gefunden werden, der während einer Korrekturphase Steuersenkungen ausschliesse. Dazu hat die WAK einen Vorschlag erarbeitet, der unter nachstehender Ziffer 8. vorgestellt wird.

2. Zielgrösse: Nettoschuldenquote

Die Nettoschuldenquote errechnet sich, indem man die Nettoschulden des Kantons durch das kantonale Volkseinkommen dividiert. Die Nettoschuld ist dabei das aufgenommene Fremdkapital abzüglich des Finanzvermögens. Das kantonale Volkseinkommen setzt sich zusammen aus den Einkommen der im Kanton ansässigen Wirtschaftssubjekte.

Die Problematik der Nettoschuldenquote liegt darin, dass die Bruttoschuld zwar exakt bestimmt werden kann, dass jedoch die Abgrenzung des Finanzvermögens vom (nicht zu berücksichtigenden) Verwaltungsvermögen schwierig ist. Hinzu kommt, dass das kantonale Volkseinkommen schwer zu messen ist, weshalb die Nettoschuldenquote insgesamt eine ungenaue Grösse ist.

Im Wissen, dass es dem politischen Entscheid unterworfen bleibt, was zum Verwaltungs- und was zum Finanzvermögen gezählt wird und in Kenntnis der Schwächen der Nettoschuldenquote als Zielgrösse ergab die Diskussion innerhalb der WAK dass keine Vorschläge für eine tauglichere Alternative gemacht werden können. Insbesondere beurteilt die WAK die

Nettoschuldenquote immer noch als tauglichere Zielgröße als die Bruttoschuldenquote. Es genügt zu wissen, dass die Nettoschuldenquote letztlich politisch definiert ist; solange immer mit der gleichen Methode gearbeitet wird und folglich immer die gleichen Fehler auftreten, ist die Konstanz gewahrt und die Vergleichbarkeit der Zahlen gewährleistet. Die WAK erachtet deshalb die Größe Nettoschuldenquote insgesamt als sinnvoll.

3. ONA und NIV

Die Grundidee ist, zwischen Investitionen und laufenden Ausgaben zu differenzieren, damit bei den Investitionen nicht übermäßige Kürzungen erfolgen, weil sonst die laufende Erhaltung der Vermögenswerte gefährdet und die Volkswirtschaft sowie künftige Generationen belastet werden könnten. Daher werden die Nettoausgaben in 2 separate Bereiche mit je einer eigenen Vorgabe getrennt.

Der ordentliche Nettoaufwand (ONA) ist dem Grossen Rat bereits aus seiner Arbeit mit dem Politikplan bekannt. Die Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen (NIV) sind der Saldo der Investitionsrechnung ohne die Veränderung von Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen.

In der Diskussion wurde vorgebracht, dass insbesondere der ONA eine problematische und instabile Größe sein kann. Der ONA ist bekanntlich ein Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben. Dies ist beispielsweise im Bildungsbereich unproblematisch, wo erheblichen Ausgaben vernachlässigbare Einnahmen gegenüberstehen. Bei undifferenzierter Handhabung problematisch ist die Größe des ONA aber beispielsweise im Spitalwesen. Hier stehen ganz erheblichen Ausgaben auch erhebliche Einnahmen gegenüber. Der ONA, also die Differenz zwischen diesen Ausgaben und Einnahmen, ist im Verhältnis zu den Ausgaben und Einnahmen eine kleine Größe. Schwanken von einem Jahr zum anderen Ausgaben oder Einnahmen auch nur wenig, so kann dies von Jahr zu Jahr extreme Schwankungen des ONA zur Folge haben und diesen zum Beispiel ohne weiteres verdoppeln oder halbieren. Man war sich aber einig, dass mangels einer sinnvollen Alternative mit dem ONA operiert werden sollte.

Die Grundidee, zwischen Investitionen und laufenden Ausgaben zu unterscheiden, wurde von der WAK nicht in Frage gestellt.

4. Vorgaberegeln

Die Schuldenbremse sieht 2 unterschiedliche Phasen und einen Grenzwert für den Phasenwechsel vor.

Liegt die Schuldenquote unterhalb eines bestimmten Bereiches (**Expansionsphase**), ist ein Ausgabenwachstum möglich. Liegt die Schuldenquote darüber (**Korrekturphase**), müssen die Ausgaben beschränkt werden, und Wachstum ist nur im Rahmen der Teuerung möglich. Das Ausgabenwachstum wird also auch in der Korrekturphase nicht etwa unterbunden, sondern lediglich begrenzt.

Der Grenzwert für den Phasenwechsel ist eine Nettoschuldenquote von 20% bzw. 17%. Diese Grenzwerte können nicht ökonomisch begründet werden, sondern basieren auf Einschätzungen der heutigen Situation; sie sind also rein pragmatisch ermittelt worden.

Die Bedingung für den Wechsel von der Korrektur- in die Expansionsphase ist dabei strenger als die Bedingung für den Wechsel von der Expansions- in die Korrekturphase: Erst wenn in einer Korrekturphase die Nettoschuldenquote unter 17% liegt, darf in die Expansionsphase gewechselt werden. Umgekehrt muss von einer Expansionsphase erst dann in einer Korrekturphase gewechselt werden, wenn die Nettoschuldenquote über 20% steigt. Dies ermöglicht dem Staat, sich in einem gewissen Rahmen antizyklisch zu verhalten.

Gemäss Ratschlag 9220 ist im langfristigen Durchschnitt in einer Expansionsphase ein jährliches Finanzierungsdefizit von etwa Fr. 70 bis Fr. 100 Millionen erlaubt, während es in der Korrekturphase Fr. 30 bis Fr. 60 Millionen sind. Die Differenz beträgt also rund Fr. 30 Millionen, was im Verhältnis zum Umfang des staatlichen Budgets relativ wenig ist. Entsprechend verzichtete die WAK auf eine vertiefte Diskussion der Grenzwerte von 20% bzw. 17%.

5. Abweichungsregel

Die Schuldenbremse gibt Beträge vor, die die budgetierten Ausgaben limitieren. Das Parlament hat aber die Möglichkeit, davon abzuweichen und eine Überschreitung zu beschließen. Der Betrag der Überschreitung muss allerdings längerfristig kompensiert werden (Kompensationsregel). Das Basler Modell der Schuldenbremse sieht vor, dass eine Überschreitung nur mit einer **absoluten Mehrheit aller Ratsmitglieder** beschlossen werden kann. Mit diesem Quorum ist die WAK einverstanden, auch wenn es theoretisch durch Budgetpostulate umgangen werden kann. Budgetpostulate können nach wie vor ohne Quorum überwiesen, und die entsprechenden Ausgaben auch ohne Quorum beschlossen werden.

Wenn im Übrigen der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Überschreitung der Budgetvorgabe beantragt, muss er gleichzeitig einen 2. Budgetentwurf vorlegen, der die Vorgabe einhält. Dadurch ist sichergestellt, dass der Grosser Rat stets die Möglichkeit hat, die Vorgabe einzuhalten, auch wenn der Regierungsrat das Gegenteil beantragt.

6. Kompensationsregel

Die Kompensationsregel bedeutet, dass stets ein Vergleich gezogen wird zwischen der Budgetvorgabe und dem, was die Staatsrechnung für das betreffende Jahr letztlich ergibt. Bei einer Unterschreitung der Budgetvorgabe wird der gesparte Betrag einem statistischen Ausgleichskonto gutgeschrieben, welches in späteren Jahren antizyklisch genutzt werden kann. Bei einer Überschreitung der Budgetvorgabe wird das Konto dem gleichen Konto belastet. Ein negativer Saldo muss zwingend zu 25% dem Zielbetrag des nächsten Budgets belastet werden, was zu einer Kompensation über mehrere Jahre führt.

Auch hier hat der Grosser Rat die Möglichkeit, mit einer zwei Drittelsmehrheit einen diesem Ausgleichskonto belasteten Betrag wieder zu streichen, **allerdings nur auf Antrag der Regierung**.

Die WAK ist mit der vorgeschlagenen Kompensationsregel einverstanden.

7. Inkraftsetzung

Der Ratschlag 9220 sieht für die Inkraftsetzung das Jahr 2004 vor. Dieses Datum muss aufgrund des Zeitablaufs um ein Jahr auf 2005 verschoben werden.

8. Massnahmen auf der Einnahmenseite

Von ihrer Anlage her ist die Schuldenbremse ein Instrument, das auf die Ausgabenseite zielt. Trotzdem wurde von einem Teil der Kommissionsmitglieder gefordert, auch auf der Einnahmenseite Mechanismen vorzusehen, die Steuersenkungen während Korrekturphasen automatisch verhinderten, es sei denn, solche würden von Volksinitiativen gefordert.

Bei der Diskussion der Massnahmen auf der Einnahmenseite war sich die Kommission einig, dass nur die 4 Hauptsteuern (Einkommens-, Vermögens-, Ertrags- und Kapitalsteuern) betroffen sein sollten.

Gegen Massnahmen auf der Einnahmenseite wurden von bürgerlicher Seite grundsätzliche Bedenken vorgebracht: Wenn sich der Kanton in einer Korrekturphase befindet und keinerlei Steuersenkung mehr erlaubt ist, kann der Kanton auf Entwicklungen in seinem Umfeld in steuerlicher Hinsicht nicht mehr flexibel reagieren. Ausserdem nimmt das Verfahren zur Änderung des Steuerrechts einiges an Zeit in Anspruch, und es wäre nicht sinnvoll, wenn laufende Verfahren plötzlich gestoppt bzw. unterbrochen werden müssten, wenn der Kanton in eine Korrekturphase gerät. Insbesondere wurde der Automatismus kritisiert, wonach Steuersenkungen während einer Korrekturphase grundsätzlich ausgeschlossen sein sollten.

Weiter wurde auch der Vorschlag der Finanzkommission wieder in die Diskussion eingebracht, der bei einer 3 Jahre dauernden Korrekturphase einen Zuschlag auf die direkten Steuern vorsieht, welcher dann bei Eintritt in eine Expansionsphase wieder aufgehoben würde. Dieser Vorschlag der Finanzkommission wurde von bürgerlicher Seite abgelehnt, und es wurde darauf hingewiesen, dass ähnliche Mechanismen schon bei der Beratung des Finanzhaushaltsgesetzes im Parlament Schiffbruch erlitten hatten, und zwar aufgrund Widerstandes sowohl von links als von rechts.

Von Seiten der Massnahmen auf der Einnahmenseite befürwortenden Kommissionsmitglieder wurde darauf hingewiesen, die Akzeptanz des Instruments „Schuldenbremse“ werde wesentlich verbessert, wenn als Signal auch etwas auf der Einnahmenseite getan werde. Diejenigen Kommissionsmitglieder, die Massnahmen auf der Einnahmenseite ablehnten, forderten, dass Steuersenkungen während einer Korrekturphase nicht grundsätzlich unmöglich, sondern analog zur Abweichungsregel (vgl. Ziffer .. hievor) jedenfalls auf Beschluss der absoluten Mehrheit aller Ratsmitglieder möglich sein sollten.

Mit 5 zu 4 Stimmen beschloss die Kommission schliesslich in eventueller Abstimmung, dass während einer Korrekturphase Steuersenkungen auf den 4 Hauptsteuern nicht grundsätzlich unmöglich sein sollten, jedoch nur mit absolutem Mehr aller Ratsmitglieder beschlossen werden dürfen. Die Einführung einer so bereinigten Massnahme wurde mit 7 Ja- gegen eine Neinstimme bei einer Enthaltung befürwortet, und es erhielt das Finanzdepartement den Auftrag, einen entsprechenden Textvorschlag auszuarbeiten.

Der Vorschlag des Finanzdepartementes zu einer Änderung des **Finanzhaushaltsgesetzes** lautet wie folgt:

§ 4d Steuersenkungen

In Kalenderjahren, in denen die Wachstumsrate einer Korrekturphase gilt, können Steuersenkungen durch Änderungen der Steuertarife, Steuersätze oder Steuerfusse für die

Berechnung der Einkommens-, Vermögens-, Ertrags- oder Kapitalsteuer nur mit dem absoluten Mehr aller Ratsmitglieder beschlossen werden.

In § 24 des Gesetzes über die **Geschäftsordnung** des Grossen Rates (SG 152.100) ist entsprechend um einen Absatz 5 zu ergänzen mit folgendem Text:

Für Steuersenkungen während der Korrekturphase gemäss § 4d des Finanzhaushaltsgesetzes bedarf es einer absoluten Mehrheit aller Ratsmitglieder.

Ein Ergänzungsantrag, dass bei Beschlussfassungen zu Steuerinitiativen dieser Absatz keine Anwendung finde, wurde von der Kommission mit 7 zu 6 Stimmen abgelehnt. Auch die ablehnenden Kommissionsmitglieder vertraten jedoch die Meinung, dass der Grosse Rat trotzdem in seiner Stellungnahme zu einer Volksinitiative frei sei. Sinn der Bestimmung sei es zu verhindern, dass die **Initiative** für Steuersenkungen vom Grossen Rat ausgehe.

In der Hauptabstimmung zu den Massnahmen auf der Einnahmenseite ergaben sich dann 7 Ja- und 7 Neinstimmen zum vom Finanzdepartement vorgelegten Gesetzestext. Mit Stichentscheid ihres Präsidenten beschloss die Kommission schliesslich, den vorgeschlagenen § 4d in das Finanzhaushaltsgesetz und den vorgeschlagenen Absatz 5 in § 24 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates einzufügen.

Der Stichentscheid des Präsidenten erfolgte zugunsten des Vorschlages, um dem Grossen Rat die Möglichkeit zu geben, einen konkreten und sorgfältig erarbeiteten Vorschlag für eine Massnahme auf der Einnahmenseite zu diskutieren und darüber zu beschliessen in der Meinung, so die Diskussion im Plenum zu diesem Thema in geordnete Bahnen zu lenken.

IV. Anträge

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen beantragt die WAK dem Grossen Rat

1. Der im Ratschlag 9220 vorgeschlagenen Einführung einer Schuldenbremse und den dort vorgeschlagenen Änderungen des Finanzhaushaltsgesetzes und der Geschäftsordnung des Grossen Rates zuzustimmen.
2. Gemäss nachstehendem Beschlussesentwurf der Einfügung von § 4d in das Finanzhaushaltsgesetz und der Einfügung von Absatz 5 in § 24 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates zuzustimmen.

Die WAK hat diesen Mitbericht und die darin enthaltenen Anträge anlässlich ihrer Sitzung vom 11. März 2004 mit 8 zu 2 Stimmen bei einer Enthaltung genehmigt und ihren Präsidenten zu ihrem Sprecher bestimmt.

Im Namen der Grossratskommission
Wirtschaft und Abgaben
Der Präsident:

Dr. Beat Schultheiss

11 Anhang 3: Entwicklung der Nettoschuldenquote Basel-Stadt

Schuldenquote 1985-2005 auf Basis Kantonales Volkseinkommen (VE) Basel-Stadt und Bruttoinlandprodukt (BIP) Schweiz; in CHF Millionen

Jahr	Ordentlicher Nettoaufwand	Netto- Investitionen Verwaltungs- vermöden	Nettoschulden	Nettoschulden nach Auf- wertung Fi- nanzvermögen 2)	BIP CH in CHF Milliarden 3)	Schuldenquote		Schuldenquote nach Aufwertung Finanzvermögen	
						in % VE BS	in % BIP CH	in % VE BS	in % BIP CH
R 85	1'131	134	2'297	8'519	242	26.97	9.49		
R 86	1'080	152	1'895	8'709	254	21.76	7.46		
R 87	1'092	151	1'700	8'259	264	20.58	6.44		
R 88	1'246	170	1'668	8'731	280	19.11	5.96		
R 89	1'500	202	1'627	8'791	302	18.51	5.39		
R 90	1'455	216	1'691	9'664	328	17.50	5.16		
R 91	1'700	249	1'974	9'499	343	20.78	5.75		
R 92	1'858	227	2'386	9'776	351	24.41	6.80		
R 93	1'880	232	2'687	11'119	358	24.17	7.50		
R 94	1'747	290	2'871	10'953	368	26.21	7.81		
R 95	1'838	250	3'083	11'248	372	27.41	8.28		
R 96	1'757	310	3'585	11'495	374	31.19	9.59		
R 97	1'743	262	3'798	13'137	381	28.91	9.98		
R 98	1'658	285	3'776	14'390	390	26.24	9.68		
R 99	1'694	325	3'798	15'927	398	23.85	9.55		
R 00	1'711	325	3'626	3'196	15'440	23.48	8.73	20.70	7.69
R 01	1'978	331	3'647	3'217	12'847	422	28.39	8.63	25.04
R 02	1'952	264	3'690	3'260	13'376	431	27.59	8.56	24.37
R 03	2'020	237	3'560	3'130	19'046	435	18.69	8.18	16.43
R 04	1'976	180	3'494	3'064		444		7.86	
B 05 ⁴⁾	2'029	244	3'573	3'143		454		7.86	
									6.91

¹⁾ ca. CHF 430 Millionen gemäss Ratschlag 9220

²⁾ Zahlen für das Volkseinkommen bis 1998 vor und ab 1999 nach der Reform der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung; Volkseinkommen 2003 provisorisch

³⁾ BIP der Schweiz 2003 provisorisch, BIP 2004 und 2005 gemäss Prognose BAK Juli 2005

⁴⁾ ohne ausserordentlicher Ertrag aus dem Golderlös der Nationalbank

Quellen: Rechnungswesen / Controlling Basel-Stadt, Bundesamt für Statistik

Tabelle zusammengestellt von der Finanzverwaltung Basel-Stadt (17. Oktober 2005)

12 Anhang 4: Volkseinkommen, BIP und Schuldenquote im Vergleich

